

Anhang 1 Punkt 9

Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Was wird gefördert?

- a) **Biomasse-Nahwärmeanlagen** zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von zumindest zwei unterschiedlichen Eigentümern (vgl. Abschnitt A)
- b) **Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme** (vgl. Abschnitt B)
- c) **Optimierung von Nahwärmeanlagen** – primärseitig und sekundärseitig (vgl. Abschnitt C)
- d) **Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen** (vgl. Abschnitt D)
- e) **Geothermische Nahwärmeanlagen** (vgl. Abschnitt E)

Nicht gefördert wird

- a. Errichtung von Biomasse-Nahwärmeanlagen, **Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen, Optimierung von Nahwärmeanlagen, Erneuerung von Kesselanlagen und Geothermische Nahwärmeanlagen** mit mehr als 20 % Anteil an fossiler Wärme nach Umsetzung der Maßnahme

Anlagentypische mit 14 % förderungsfähige und nicht förderungsfähige Investitionsteile entnehmen Sie bitte den Tabellen in den entsprechenden Abschnitten auf den nächsten Seiten.

Je nach Art der Anlage ergeben sich die Voraussetzungen für Ihre Förderung – diese entnehmen Sie bitte den Tabellen auf den nächsten Seiten.

Beachten Sie bitte außerdem:

Bei Anlagen ≤ 500 kW muss die neuinstallierte Anlage im Volllastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten. Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe. Sollte die Anlage nicht in dieser Liste enthalten sein, muss ein Typenprüfbericht des Kessels vorgelegt werden, aus dem die Emissionswerte hervorgehen.

Für Biomassekessel-Anlagen > 500 kW sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus folgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und **bei der Abrechnung mittels Messgutachten** nachzuweisen. Der Abgasverlust darf gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
NO_x [mg/Nm³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm³]	40	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Volllast

Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

A Biomasse-Nahwärmeanlagen

Gefördert werden Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz versorgt werden können und im Besitz von zumindest zwei unterschiedlichen EigentümerInnen sind und Wärmeverkauf vorliegt.

Mit 14% förderungsfähige Investitionen:

1. Maschinelle Einrichtung der Heizzentrale (Biomassekessel, Rauchgasreinigung, Pufferspeicher, Heizungstechnik, Rauchgaskondensator) und Brennstoff-Lagerhalle
2. Errichtung der Heizzentrale und Brennstoff-Lagerhalle
3. Fernwärmeleitungen und Übergabestationen

Weitere Voraussetzungen:

Die Gesamteffizienz des Verteilnetzes und der Transportleitung muss 75 % erreichen oder sie verbessert sich bei Investitionen in bestehende Anlagen gegenüber dem Ausgangszustand.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Bestätigung des Anlagenplaner vorzulegen, die die Versorgung von mindestens zwei unterschiedlichen Rechtspersonen bestätigt und Wärmeverkauf stattfindet.

Gutachten des Anlagenplaners über die Gesamteffizienz von mindestens 75% oder die Steigerung der Gesamteffizienz gegenüber dem Bestand.

Bestätigung des Anlagenplaner, dass nicht mehr als 20 % Anteil an fossiler Wärme nach Umsetzung der Maßnahme in der geförderten Anlage vorliegt.

Abnehmerliste der Wärmeabnehmer mit Name, Adresse, vertraglicher Leistung (in kW) und Wärmebezug (in kWh/a)

Für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW muss ein **Typenprüfbericht** für den Kessel vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen. Eine Liste der bereits vorliegenden Typenprüfberichte finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe.

taxative Auflistung der Links:

[Liste der förderungsfähigen Pelletskessel](#)

[Liste der förderungsfähigen Stückholzkessel](#)

[Liste der förderungsfähigen Hackgutkessel](#)

[Liste der förderungsfähigen Kombikessel Pellets/Stückholz](#)

[Liste der förderungsfähigen wassergeführten Pelletkaminöfen \(Pelletskessel\)](#)

[Liste der förderungsfähigen wassergeführten Kamineinsätze \(Pelletskessel\)](#)

Für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 500 kW und Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten **inkl. Messbericht** eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

Bescheide, wenn für Bau & Betrieb der Anlage erforderlich.

B Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen

Gefördert werden

Neubau und Ausbau: Neuerrichtung sowie Errichtung von zusätzlichen Leitungstrassen und Abnehmeranschlüssen auf Basis von Biomasse oder Geothermie

Mit 14% förderungsfähige Investitionen:

1. Fernwärmeleitungen
2. Wärmeübergabestationen im Eigentum des Förderungswerbers

Weitere Voraussetzungen:

Die Gesamteffizienz des Verteilnetzes und der Transportleitung muss 75 % erreichen oder die gegenüber dem Bestand steigen.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Bestätigung des Anlagenplaners, die die Versorgung von mindestens zwei unterschiedlichen Rechtspersonen bestätigt und Wärmeverkauf stattfindet.

Gutachten des Anlagenplaners über die Gesamteffizienz von mindestens 75 % oder die Steigerung der Gesamteffizienz gegenüber dem Bestand.

Bestätigung des Anlagenplaner, dass nicht mehr als 20 % Anteil an fossiler Wärme nach Umsetzung der Maßnahme in der geförderten Anlage vorliegt.

Abnehmerliste der Wärmeabnehmer mit Name, Adresse, vertraglicher Leistung (in kW) und Wärmebezug (in kWh/a)

C Optimierung von Nahwärmanlagen

Gefördert werden primär- und sekundärseitige Investitionen zur Optimierung von Nahwärmanlagen mit dem Ziel einer Reduktion des Rohstoffeinsatzes.

Mit 14% förderungsfähige Investitionen

1. Primärseitige Investitionen:
 - a. Rauchgaskondensator
 - b. Pufferspeicher
 - c. Brennstofftrockner
 - d. Softwareinvestitionen zur Steuerung und Visualisierung -siehe Schwerpunkt Digitalisierung
2. Sekundärseitige Investition
 - a. Wärmeübergabestation

Nicht mit 14% förderungsfähige Investitionen

1. Einzelraumregelungen
2. Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Wand- und Fußbodenheizungen)

Weitere Voraussetzungen:

Primärseitig die Reduktion des Brennstoffeinsatzes

Sekundärseitig die nachweisliche Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades oder die Reduktion der Netzzrücklauftemperatur

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der AWS vorzulegen ?

Zur Bestätigung der weiteren Voraussetzungen ist ein Gutachten des Anlagenplaners vorzulegen.

Bestätigung des Anlagenplaners, dass nicht mehr als 20 % Anteil an fossiler Wärme nach Umsetzung der Maßnahme in der geförderten Anlage vorliegt.

D Erneuerung von Kesselanlagen (in bestehenden Nahwärmeversorgungen)

Gefördert wird der Austausch von voll funktionsfähigen Kesselanlagen in Biomasse-Nahwärmeanlagen. Werden zusätzliche Abnehmer angeschlossen, ist das Projekt als Biomasse Nahwärmeanlage (Abschnitt A) einzureichen.

Mit 14% förderungsfähige Investitionen sind Biomassekesselanlagen kleinerer oder gleicher Leistung wie die Bestandsanlage.

Weitere Voraussetzungen:

Der ausgetauschte Kessel war zum Zeitpunkt des Austauschs bereits 15 Jahre in Betrieb und voll funktionstüchtig und erfüllte zum Zeitpunkt des Austauschs alle umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen.

Die Neuanlage ist kleiner oder leistungsgleich als die Bestandsanlage und erreicht nachweislich eine Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Zur Bestätigung der weiteren Voraussetzungen ist ein Gutachten des Anlagenplaners vorzulegen.

Bestätigung des Anlagenplaner, dass nicht mehr als 20 % Anteil an fossiler Wärme nach Umsetzung der Maßnahme in der geförderten Anlage vorliegt.

Für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW muss ein **Typenprüfbericht** für den Kessel vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen. Eine Liste der bereits vorliegenden Typenprüfberichte finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe.

taxative Auflistung der Links:

[Liste der förderungsfähigen Pelletskessel](#)

[Liste der förderungsfähigen Stückholzkessel](#)

[Liste der förderungsfähigen Hackgutkessel](#)

[Liste der förderungsfähigen Kombikessel Pellets/Stückholz](#)

[Liste der förderungsfähigen wassergeführten Pelletkaminöfen \(Pelletskessel\)](#)

[Liste der förderungsfähigen wassergeführten Kamineinsätze \(Pelletskessel\)](#)

Für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 500 kW und Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten **inkl. Messbericht** eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

Bescheide, wenn für Bau & Betrieb der Anlage erforderlich.

E Geothermieranlagen

Mit 14% gefördert werden Geothermische Kraft-Wärme-Kopplungen

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Bescheide, wenn für Bau & Betrieb der Anlage erforderlich.